

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Steinach in seiner Sitzung am 21.11.2001 die folgende Bibliotheksbenutzungssatzung beschlossen und die Stadt Steinach erlässt diese.

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtbibliothek ist eine nichtselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadtverwaltung Steinach. Die Medien werden an alle natürlichen und juristischen Personen, welche ihren Sitz in der Stadt haben sowie an natürliche Personen, die sich gastweise in der Stadt aufhalten, ausgeliehen. Die Benutzung der Bibliothek richtet sich nach öffentlichem Recht.

§ 2 Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek erwirbt und erschließt ihre Bestände für eine umfassende Nutzung, die es jedem Bürger ermöglicht, sein verfassungsmäßiges Recht auf allseitige Information zu verwirklichen, die Kommunikationsmöglichkeiten schafft, die die Aus- und Weiterbildung unterstützt und die Freizeittätigkeit fördert. Sie vermittelt ihr Angebot in vielfältiger Form wie Ausleihe, Ausstellungen, Benutzerschulungen und Veranstaltungstätigkeit. Die Bibliothek hilft dem Benutzer, durch individuelle Beratung und Auskunftserteilung das Angebot der Bibliothek zu nutzen und vermittelt Literatur im Leihverkehr.

§ 3 Benutzungsberechtigte

Natürliche und juristische Personen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Bibliothek nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten oder einer von den Sorgeberechtigten bevollmächtigten Person nutzen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte bestätigt er, dass er die Benutzungsbedingungen der Benutzungssatzung anerkennt, welche in der Bibliothek ausliegt.
- (2) Für Minderjährige vom vollendeten 7. Lebensjahr an bedarf die Anmeldung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Sie erfolgt durch Unterschrift(en) auf dem Anmeldeformular. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Haftung für Schäden, welche durch den Minderjährigen verursacht werden, ohne Berücksichtigung der Frage des Verschuldens. Die gesetzlichen Vertreter tragen die Gebühren, welche für die Benutzung der Bibliothek durch Minderjährigen entstehen.
- (3) Juristische Personen melden sich durch gesetzliche Vertreter an. Der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person muss eine natürliche Person sein.
- (4) Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis (Leseheft). Er ist nicht übertragbar. Änderung in Bezug auf den Benutzer oder auf seinen Wohnsitz oder bei juristischen Personen auf deren Sitz bzw. gesetzlichen Vertreter, sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Mit der Ausstellung des Benutzerausweises werden die Gebühren für die Verwaltungshandlung fällig.
- (5) Der Benutzerausweis gilt jeweils ein Jahr beginnend mit dem Tag der Ausstellung. Für die Berechnung der Frist sind die §§ 187 bis 193 BGB sinngemäß anzuwenden. Die Gültigkeit des Benutzerausweises kann jeweils um ein Jahr verlängert werden.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder gegen Vorlage des Benutzerausweises durch Leihe außer Haus erfolgen. Die Leihfrist beträgt längstens
für Bücher und Tonträger 4 Wochen,
für Zeitungen, Zeitschriften, Spiele, CD-ROM's und andere Datenträger 2 Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Verzugsgebühr gemäß der Bibliotheksgebührenordnung fällig. Einer vorherigen Mahnung bedarf es in analoger Anwendung des § 604 Abs. 1 BGB nicht. Unabhängig von Verzugsgebühren trägt der Benutzer die sonstigen nachweisbaren Verzugschäden, welche durch die verspätete Rückgabe der Medien entstehen.
- (5) Die Bibliothek kann die Benutzer, welche Medien nach Ablauf der Leihfrist noch nicht zurückgegeben haben bzw. ihre Verzugsgebühren noch nicht entrichtet haben, von der weiteren Benutzung ausschließen.
- (6) Medien, welche verliehen sind, können vorbestellt werden.
- (7) Die Bibliothek kann verliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn sie zu dienstlichen Zwecken gebraucht werden, § 605 Ziffer 1 BGB gilt entsprechend.
- (8) Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand für die Benutzer jederzeit zur Verfügung stehen müssen, können dauernd oder vorübergehend von der Leihe außer Haus ausgeschlossen werden.
- (9) Die Benutzer können unter Beachtung des Urheberrechts von Druckerzeugnissen Kopien in der Bibliothek fertigen. Kopien von Datenträgern sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gegen das Urheberrecht oder das Fertigen von Kopien von elektronischen Datenträgern stellen einen vertragswidrigen Gebrauch entsprechend § 603 BGB dar. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus der analogen Anwendung der §§ 605 Nr. 2, 550, 276 und 278 BGB.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Die Medien sind vor Beschädigung und Verlust zu schützen und nach Gebrauch vollständig und unversehrt der Bibliothek zurückzugeben.
- (2) Die Benutzer haben den Zustand und die Vollständigkeit der ihnen übergebenen Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort der Bibliothek anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist der Bibliothek für alle während der Leihe eingetretenen Schäden einschließlich ihres Verlustes verantwortlich. Für beschädigte und/oder nicht mehr zurückgebrachte Medien ist Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust ist dem Benutzer die Möglichkeit zu geben, einen gleichwertigen Ersatz innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen. Sollte dies nicht erfolgen, so ist Schadenersatz in Form einer Geldzahlung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Bei Beschädigung der Medien ist dem Benutzer die Möglichkeit zu geben, den Schaden selbst innerhalb einer angemessenen Frist fachgerecht zu beseitigen. Sollte dies nicht in der gesetzten Frist erfolgen veranlasst die Bibliothek die Reparatur auf Kosten des Benutzers.
- (4) Für Schäden, welche durch eine nichtordnungsgemäße Verwendung des Benutzerausweises bzw. auf nicht rechtzeitige Anzeige des Verlustes des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. seine gesetzlichen Vertreter.
- (5) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht zulässig. Für Schäden auf Grund einer unzulässigen Weitergabe an Dritte haftet der Benutzer.
- (6) Die Benutzer haben den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Benutzer, welche gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (7) Durch die Benutzer sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:
 1. Taschen jeder Art sind unaufgefordert im dafür vorgesehenen Taschenschrank abzulegen.
 2. In den Räumen der Bibliothek ist das Rauchen, Essen und Trinken nicht erlaubt.
 3. Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

4. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
5. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass er andere nicht stört.
6. Bei Auftreten von Unfällen, die sich die Besucher im Bereich der Bibliothek zugezogen haben, ist unverzüglich dem Personal Meldung zu erstatten.

§ 7

Benutzung externer elektronischer Dienste

- (1) Die Bibliothek ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zu externen elektronischen Diensten (Internet). Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung dieser Dienste und ist sichtbar am PC-Arbeitsplatz anzubringen oder an der Ausleihtheke zu hinterlegen.
- (2) Das Mindestalter für die Benutzung der PC-Arbeitsplätze beträgt 18 Jahre. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- (3) Externe elektronische Dienste sind keine Angebote der Bibliothek. Für den Inhalt dieser Angebote, die Verfügbarkeit und die Qualität ist somit auch der externe Anbieter verantwortlich.
- (4) Für das Ausdrucken von Daten an den PC-Arbeitsplätzen sind Gebühren gemäß der Bibliotheksgebührensatzung zu entrichten. Das Kopieren von Dateien aus dem PC auf Diskette ist nur auf Disketten der Stadtbibliothek zulässig. Das Urheberrecht ist sowohl beim Ausdrucken als auch beim Kopieren von Daten zu beachten.
- (5) Auf den PC's der Stadtbibliothek dürfen keine Daten abgespeichert werden. Es ist nicht gestattet, irgendwelche Programme zu installieren. Für aus dem Internet auf Diskette gespeicherte Daten übernimmt die Stadtbibliothek keine Gewähr in Bezug auf die Virenfreiheit.
- (6) Bei der Benutzung der externen elektronischen Dienste ist es untersagt, Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend ist oder kommerziellen Zwecken dient.
- (7) Die Bibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Daten zu sperren. Internetdaten werden von den PC-Arbeitsplätzen der Stadtbibliothek ungesichert übertragen.
- (8) Zur Benutzung der externen elektronischen Dienste hat sich der Benutzer in die Anmelde-Liste der Bibliothek einzutragen. Mit der Eintragung hat er Kenntnis von den Bestimmungen dieser Satzung genommen. Vorbestellung von Zeiten zu Nutzung der externen elektronischen Dienste sind einzuhalten. Bei Verhinderung soll die Vorbestellung abgesagt werden. Bei Nichterscheinen wird der Termin nach einer Frist von 10 Minuten anderweitig vergeben.
- (9) Bei hoher Nachfrage wird die Zeit für jeden Benutzer auf 30 Minuten täglich begrenzt. Nach Ablauf der Zeit ist der PC-Arbeitsplatz unaufgefordert frei zu geben.
- (10) Das Ein- und Ausschalten der Computer erfolgt ausschließlich durch das Personal der Stadtbibliothek. Bei Störungen ist das Personal unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Gebühren

Gebühren für die Benutzung werden nach der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Steinach erhoben.

§ 9

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch die Stadtverwaltung festgelegt. Sie werden im Amtsblatt der Stadt Steinach sowie durch Aushang bekannt gemacht.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksbenutzungssatzung vom 20.02.1995 (Abl. 1995 Nr. 8 S. 2) außer Kraft.

Steinach, den 18.12.2001
Stadt Steinach

Greiner
Bürgermeisterin